



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 12.04.2011

**betreffend Kooperation von Ärztegenossenschaften und
Pharmakonzernen**

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Ärztegenossenschaften oder Ärztenetzwerke gibt es in Hessen?

Die Gründung und die Existenz von Ärztenetzen muss weder beim Hessischen Sozialministerium noch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angezeigt oder gemeldet werden, so dass nicht zwingend alle bestehenden Ärztenetze bekannt sind. Dem Hessischen Sozialministerium sind folgende Ärztenetze dem Namen nach bekannt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- GNEF (Gesundheitsnetz Frankfurt/Main),
- ADR - Ärzte der Region Hinterland-Wittgenstein,
- ANR e.V. - Regionalinitiative A.N.R. Lahn-Dill,
- Arbeitsgemeinschaft Biebricher Ärzte,
- Ärztenetz Frankfurt West,
- Ärztenetz Werra-Meißner e.V.,
- Ärztenetz Groß-Umstadt/Otzberg e.V.,
- Ärztenetz Rhein-Main,
- Ärztliche Qualitätsgemeinschaft Ried e.V.,
- Genossenschaft der Kinder- und Jugendärzte e.G. in Kassel und Umgebung,
- Gesund in Isenburg,
- Gesundheit 2000,
- Gesundheitsnetz Oberlahn,
- Gesundheitsnetz Rheingau e.V.,
- Gesundheitsnetz Viernheim e.V.,
- Gesundheitsoffensive Hessen e.V.i.G.,
- Gesundheitsring Darmstadt e.V. (GRD),
- Gesundheitsnetz Altkreis Büdingen,
- GALA (Gesundheitsnetz der Ärzteschaft Lampertheim e.V.),
- GGH (GesundheitsGenossenschaftHessen eG),
- GesundheitsNetz Nordhessen e.V.,
- GNO (Gesundheitsnetz Osthessen),
- GPS e.V., Pohlheim - Gesundheit-Prävention-Schulung Region Gießen,
- Hausärztenetz Heppenheim e.V.,
- HESA - Junge hessische Allgemeinmedizin,
- HIM (Hausärztliche Interessengemeinschaft Marburg e.V.),
- DOXS eG (Ärzte und Psychotherapeuten in der Mitte Deutschlands),
- Medizinisches Qualitätsnetz Bad Wildungen,
- Odenwälder Ärzte,

- Pädnetz Südhessen,
- PIANO (Praeventions- und Innovations-Aerztenetz Nassau-Oranien e.G. (Limburg),
- Praxisnetz Region Kassel Nord,
- Praxisnetz Frankfurt-West,
- Praxisnetz Hochtaunus,
- PriMa - Prävention in Marburg e.G. (Marburg),
- HUeG (Hessische Urologen Genossenschaft),
- Ärztenetz Spessart,
- WeschNetz (Gesundheitsnetz Weschnitztalregion e. V.),
- Kardiologie-Plattform Hessen,
- Medici Sachsenhausen (Sachsenhäuser Medizinisches Qualitätsnetz SMQ),
- Diabetologen Hessen eG.,
- Qualitätsnetz Gastroenterologie Hessen,
- Schulungsverein Frankfurt-Nord e. V.,
- UNO-Urologische Netzwerk Organisation.

Frage 2. Gibt es vertragliche Abkommen zwischen genossenschaftlich oder anderweitig organisierten Ärztenetzwerken in Hessen und Unternehmen aus dem pharmazeutischen Bereich oder dem Bereich der Heil- und Hilfsmittelhersteller?

Frage 3. Wie viele solcher Vereinbarungen gibt es?

Frage 4. Was ist Gegenstand der Vereinbarungen?

Frage 5. Erhalten Ärztenetzwerke Mittel, Zuwendungen oder Unterstützungen von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie oder von Heil- und Hilfsmittelherstellern, deren Verbänden oder anderen, der pharmazeutischen Industrie oder den Heil- und Hilfsmittelherstellern nahe stehenden Vereinigungen oder Einrichtungen?

Zu den Fragen 3 bis 5 liegen dem Hessischen Sozialministerium keine Informationen vor.

Frage 6. Welche Vereinbarungen bzw. welche gegenseitig gewährten Leistungen etc. zwischen Ärztenetzwerken und Unternehmen sind zulässig?

Eine konkrete Regelung der Kooperation zwischen "Ärztenetzwerken" und Pharmaindustrie gibt es im SGB V nicht. Allgemeine Regelungen finden sich für Vereinbarungen mit Gemeinschaften von Leistungserbringern.

Nach § 64 SGB V (Vereinbarungen mit Leistungserbringern) können Krankenkassen und ihre Verbände mit in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern oder Gruppen von Leistungserbringern Vereinbarungen über die Durchführung von Modellvorhaben schließen.

Nach § 140b SGB V (Verträge zur integrierten Versorgung) können seit Januar diesen Jahres auch pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von Medizinprodukten Partner in integrierten Versorgungsverträgen werden. Solche vertraglichen Vereinbarungen können die Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung verbessern.

Bislang gibt es keinen allgemein verbindlichen Katalog über solche Leistungen. Einerseits haben zumindest Teile der pharmazeutischen Industrie sich in eigenen Regelungen (Codizes) gewisse Beschränkungen betreffend Zuwendungen an Ärzte auferlegt. Andererseits gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechtes auch für Vereinbarungen zwischen Ärzten in Genossenschaften.

Die Landesärztekammer Hessen prüft die ihr entweder von den Vereinbarungsparteien selbst vorab vorgelegten oder in sonstiger Weise an die Kammer herangetragenen Vereinbarungen/Entwürfe im Einzelfall.

Mögliche Vereinbarungen von Ärztenetzen mit der pharmazeutischen Industrie können insbesondere eine Hilfestellung beim Strukturaufbau der Netze, Hilfestellung bei der Entwicklung von Therapierichtlinien, Unterstützung beim Aufbau von IT Lösungen, Aufbereitung medizinischer Inhalte sowie Schulung von Patienten, Personal und Ärzten umfassen.

Wiesbaden, 18. Mai 2011

Stefan Grüttner